

INHALT	SEITE
43. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Hemmerde Nr. 14 B „Hecken- straße/nördlich Westhemmerder Weg“	109
44. Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebau- ungsplanentwurfs Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“	114
45. Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr hier: Straßen und Wege im „Indupark Ost – Erweiterung“	118
46. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Fortführung einer Schule für Erziehungshilfe	120

43.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Hemmerde
Nr. 14 B „Heckenstraße/nördlich Westhemmerder Weg“
vom 28.07.2016**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 07.07.2016 über den Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 14 B „Heckenstraße/nördlich Westhemmerder Weg“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung und erneuten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit dem in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses geänderte und ergänzte Bebauungsplanentwurf Unna-Hemmerde Nr. 14 B „Heckenstraße/nördlich Westhemmerder Weg“ wird gemäß §§ 2 (1), 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu gehörende Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 14 B „Heckenstraße/nördlich Westhemmerder Weg“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

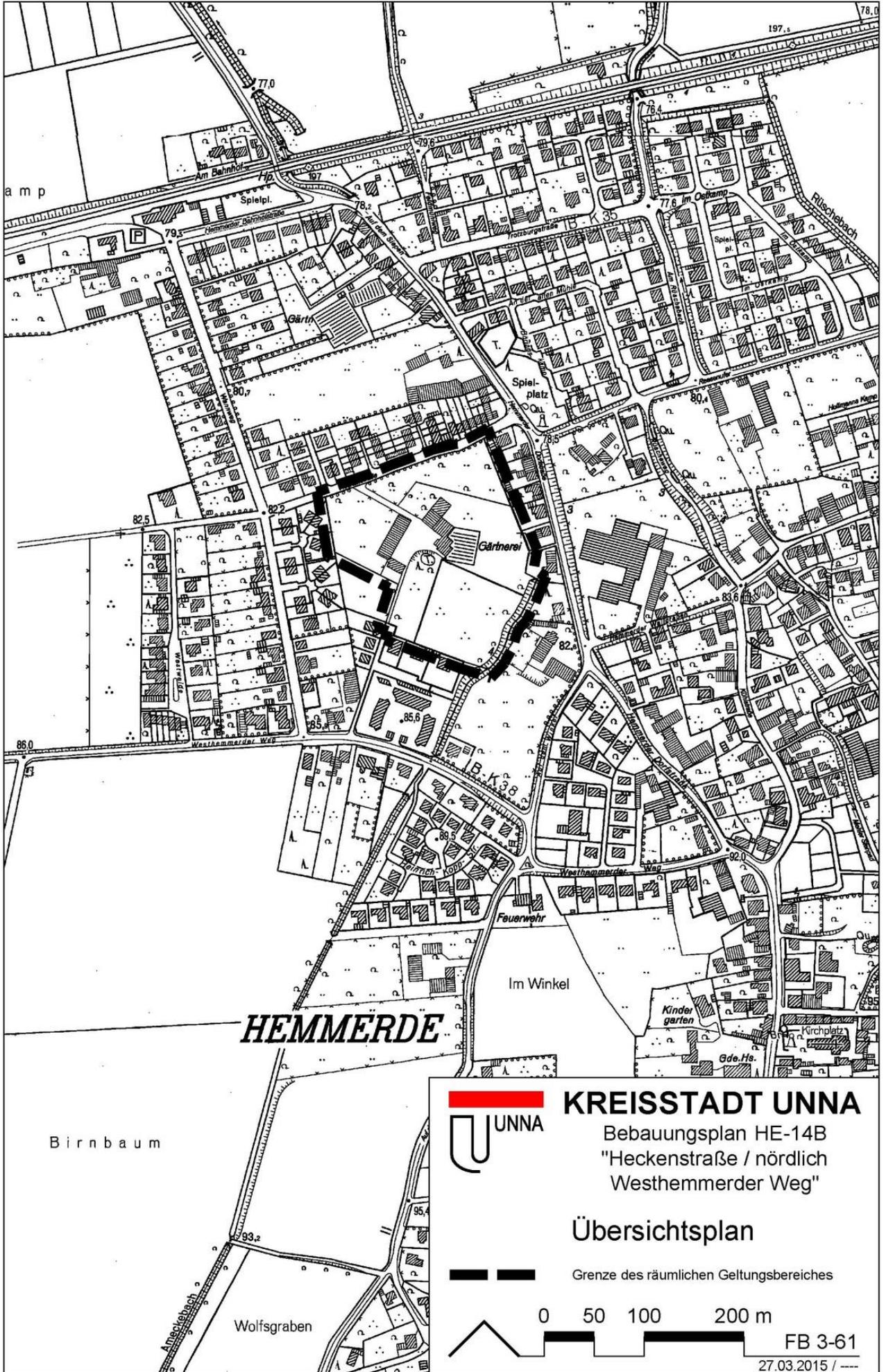
Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 14 B „Heckenstraße/nördlich Westhemmerder Weg“ im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-HE014B zu finden.

Unna, den 28.07.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



HEMMERDE

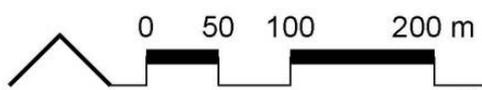


KREISSTADT UNNA

Bebauungsplan HE-14B
 "Heckenstraße / nördlich
 Westhemmerder Weg"

Übersichtsplan

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

27.03.2015 / ---

Birnbaum

Wolfsgraben

Im Winkel

Kinder
garten

Gde.Hs.

Kirchplatz

Feuerwehr

B.K.38

Gärtherei

Spielplatz

Spielpl.

Am Becken

a m p

86,0

82,5

80,7

79,3

85,6

82,2

80,9

78,2

77,0

85,6

82,2

80,9

78,2

77,0

95,4

93,2

92,1

88,5

85,6

82,2

79,3

78,0

0

50

100

200 m

27.03.2015 / ---

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 07.07.2016 über den Bebauungsplan Unna-Hemmerde Nr. 14 B „Heckenstraße/nördlich Westhemmerder Weg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.
 Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fällig-

keit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 28.07.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 12 – 43 / 28. Juli 2016

44. **Bekanntmachung**

Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 03.02.2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erlebnisgastronomie in dem Bereich der früheren Güterhalle des Bahnhofes Unna zu schaffen, ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufzustellen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“ umfasst einen ca. 6.000 m² großen Anteil des Flurstücks 801, Flur 40, Gemarkung Unna (z. Z. erfolgt eine Teilung/Neuvermessung).

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

2. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“ ist im Süden so an die planfestgestellten Bahnflächen anzupassen bzw. zu verringern, dass diese nicht berührt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst nur das Flurstück 829, Flur 18, Gemarkung Unna.

2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“ ist mit der dazugehörigen Begründung gem. §§ 13a (2), 13 (2) Nr. 2 und 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

05.08.2016 bis einschließlich 05.09.2016

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“ inkl. Begründung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

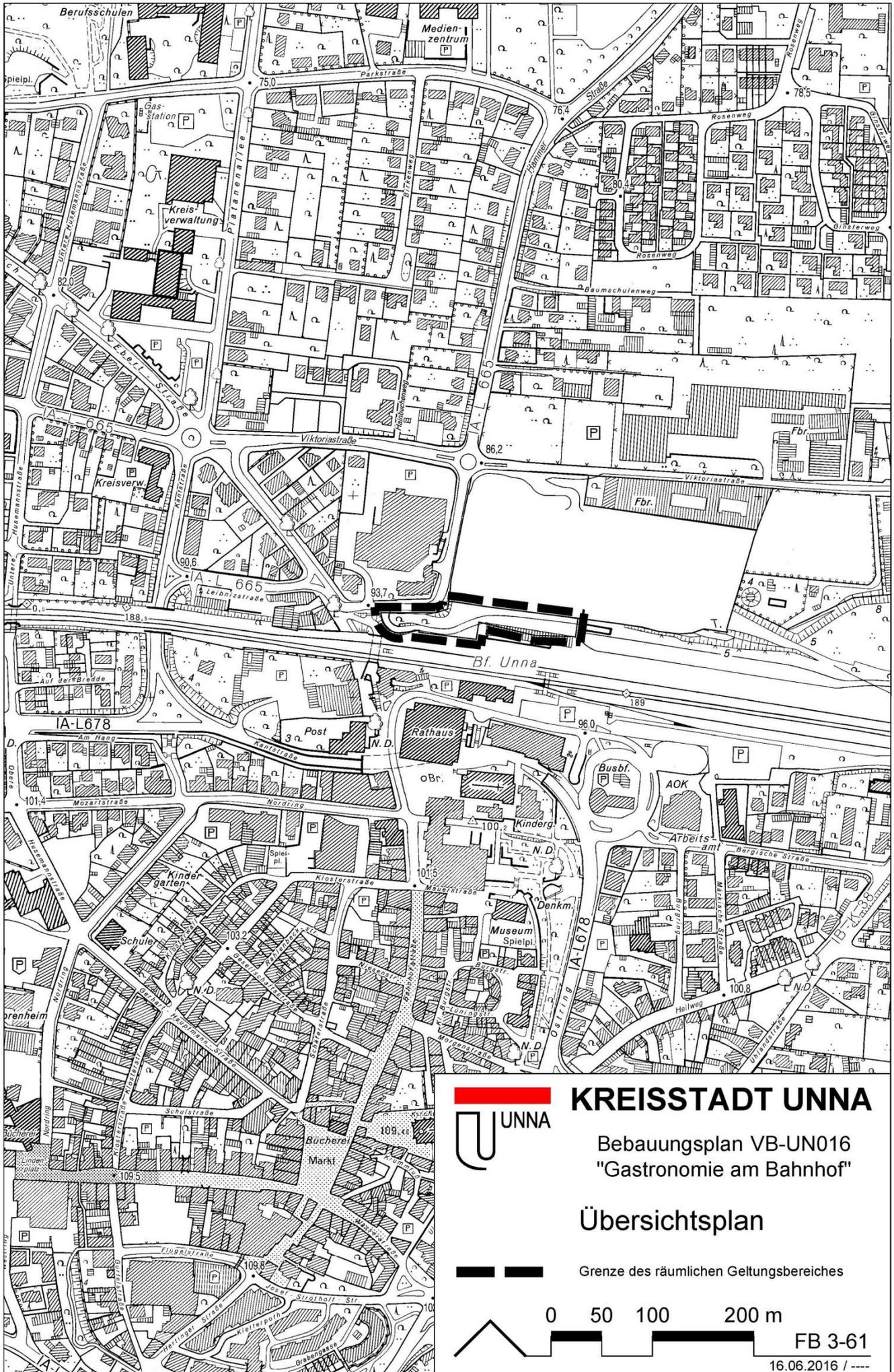
Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 28.07.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

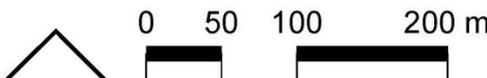


KREISSTADT UNNA

Bebauungsplan VB-UN016
"Gastronomie am Bahnhof"

Übersichtsplan

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

16.06.2016 / ----

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 03.02.2016 und 29.06.2016 zur Aufstellung und Öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 15 „Gastronomie am Bahnhof“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 28.07.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 12 – 44 / 28. Juli 2016

45. **Bekanntmachung**

Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr hier: Straßen und Wege im „Indupark Ost – Erweiterung“

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 07.07.2016 beschlossen:

Die im beiliegenden Lageplan dargestellten Verkehrsflächen werden gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Für den Fuß- und Radweg nördlich der Lise-Meitner-Straße wird der Benutzerkreis auf den Fußgänger- und Radverkehr eingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.08.2016 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigelegt werden.

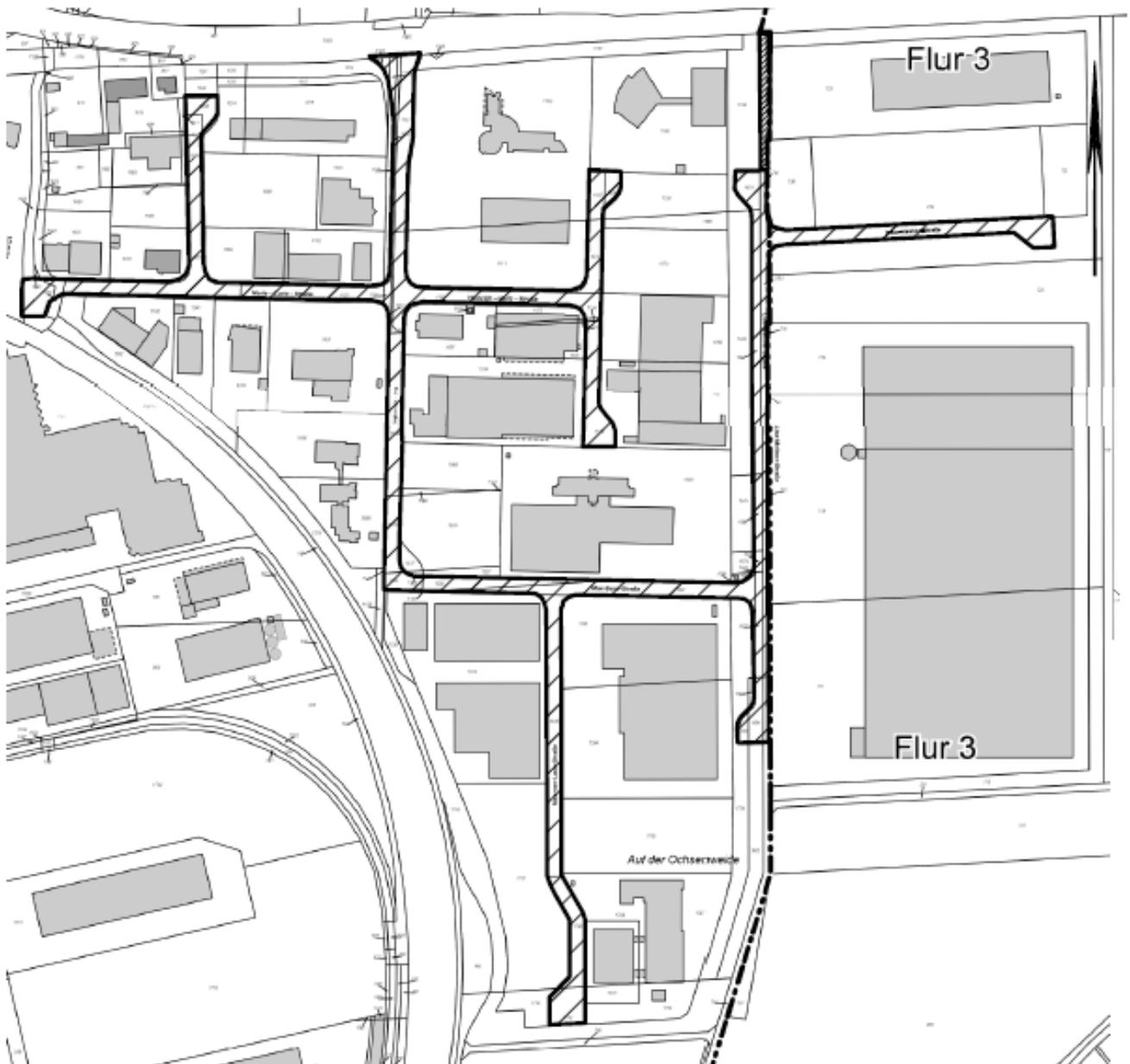
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 22.07.2016

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 12 – 45 / 28. Juli 2016



Legende	
	Gemeindestraße
	Verkehrsberuhigter Bereich
	Fuß- und Radweg
	Parkplatz

3-66 Straßen- und Verkehrswesen	
	Widmung
	Indu-Park Ost, Erweiterung: Heinrich-Hertz-Straße, Marie-Curie-Straße, Max-von-Laue-Straße, Max-Born-Straße, Lise-Meitner-Straße und Isaac-Newton-Straße
	Plandarstellung
	zu widmende Flächen
	Gemarkung Uelzen, Flur 3
	Gemarkung Mühlhausen, Flur 3

46. Bekanntmachung**Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Fortführung einer Schule für Erziehungshilfe**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna (Kreis) und den Städten Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Unna und Werne sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede (Kommunen) über die Fortführung einer Schule für Erziehungshilfe (vom 01.01.1997 in der geänderten Fassung des Jahres 2002) wird zum Schuljahresende 2015/2016 (31.07.2016) aufgehoben.

Vorstehende Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde im Amtsblatt Nr. 25 der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.06.2016, S. 214, öffentlich bekannt gemacht.

Abl.KrStUN 12 – 45 / 28. Juli 2016